Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 8158.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, die durch die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg zu erbauende Bahn auf der Strecke zwischen Hameln und Koppenbrügge durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet führen zu lassen, und haben zum Zwecke der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Duddenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Grafen Görtz-Wrisberg,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen gestatten der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, die Bahn von Löhne über Hameln nach Vienenburg, zu deren Bau und Betriebe die Königlich Preußische Regierung bereits am 29. Juni 1870. die Konzession ertheilt hat, auf der Strecke zwischen Hameln und Koppenbrügge durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu führen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in der ihr demgemäß auch für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu ertheilenden Konzession, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerenden Bedingungen auferlegen, welche nicht in der für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Aller-

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1873.

Allerhöchsten Konzession vom 29. Juni 1870. enthalten sind. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird vielmehr der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Durchführung ihres Unternehmens thunlichst erleichtern und ihr insbesondere das Recht zur Expropriation verleihen.

Artikel 3.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe ihres Gesellschaftsstatuts auch in dem Braunschweigischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Braunschweigische Gebiet in Bezug auf das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung ihres Unternehmens lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Insbesondere sollen die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen dieses Eisenbahn-Unternehmens und seiner Verwaltung, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens außerhalb des Braunschweigischen Staatsgebiets, sowie der Emission von Prioritäts-Obligationen lediglich der Königlich Preußischen Regierung anheimgestellt bleiben.

Durch diese bezüglich des Domizils der Gesellschaft getroffene Bestimmung wird jedoch der Gerichtsstand des Kontrakts, der belegenen Sache oder des begangenen Verbrechens nicht alterirt.

Artikel 4.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Ohne Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung darf jedoch in deren Staatsgebiete die in den der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mitgetheilten Situationsplänen eingezeichnete Richtung der Bahn nicht abgeändert werden. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Der Gesellschaft soll zwar gestattet werden, die Bahn zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise zu versehen; das Terrain ist jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben, die Gesellschaft auch verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung das zweite Geleise herzustellen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 6.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Derselben ist es vorbehalten, für den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie für die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte eine Herzogliche Behörde oder einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Diese Behörde, resp. dieser Kommissar hat die Beziehungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen wahrzunehmen, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Braunschweigischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, ist die Gesellschaft der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen unterworfen.

Artikel 7.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 8.

Für die Bahnpolizei sind die bezüglichen Reichsverordnungen maßgebend; über die etwa zu erlassenden Ausführungs-Bestimmungen werden beide Regierungen vor dem Erlasse sich benehmen und gleichlautende Bestimmungen zu erzielen suchen.

Artikel 9.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und bezüglich ihrer Bahnbeamten und Arbeiter für das Preußische Staatsgebiet in der Allerhöchsten Konzession vom 29. Juni 1870., resp. in ihrem am 25. November 1868. bestätigten Statute auferlegten Bedingungen sollen auch für das Braunschweigische Gebiet maßgebend sein. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft einen Ersatz weder vom Staate noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 10.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft eine Ge-

Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach den Preußischen Gesetzen dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden. Auch verzichtet die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf Ueberweisung eines Theils der Eisenbahnsteuer, welche die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen von dem in Rede stehenden Unternehmen erheben wird.

Artikel 11.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Eisenbahn von Löhne über Hildesheim nach Vienenburg ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen zehn Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1873.

(L. S.) Duddenhausen.

(L. S.) Graf Görtz-Wrisberg.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).